

Hintergrund



Verbände verhindern in letzter Minute noch das Schlimmste

Die neuen Berliner Regelungen zum Winterdienst

Das Berliner Abgeordnetenhaus hat am 11. November 2010 die 7. Novelle zum Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) beschlossen. Damit sollen die Konsequenzen aus dem Katastrophenwinter 2009/2010 gezogen und eine nachhaltige Verbesserung des Winterdienstes erreicht werden.

Durch das geschlossene Auftreten der Berliner Immobilienverbände konnte – teilweise erst in letzter Minute – wenigstens ein Teil der überzogenen Neuregelungspläne auf's sprichwörtliche Eis gelegt werden. So entfällt beispielsweise die geplante „Schilda“-Pflicht, der Bußgeldrahmen wird nicht auf 25.000 € hochgesetzt, und im Winter 2011/2012 wird die Räumbreite auf Gehwegen „nur“ in den Straßenreinigungsklassen 1 und 2 auf 1,50 Meter Breite heraufgesetzt – in der vorletzten Fassung des Gesetzentwurfs war das noch für die Gehwege auf allen Straßen vorgesehen.

Die – zunächst zwingend vorgesehene – Eisbeseitigung haben die Abgeordneten in letzter Minute relativiert durch Rückgriff auf eine Formulierung aus dem Hamburger Straßenreinigungsgesetz: Eis ist nur dann zu beseitigen, wenn der Glätte nicht ausreichend durch Streuen entgegengewirkt werden kann. Damit ergibt sich künftig beim Winterdienst folgende „Hierarchie“:

1. Unverzüglich Schneeräumen, damit möglichst kein Eis entsteht. Kommt es – 2. – dennoch zu Eisbildungen (z. B. durch überfrierende Nässe), ist mit Streumitteln abzustumpfen. Sofern dies keine Wirkung mehr hat (dicke Eisschichten), besteht – 3. – Pflicht zur Beseitigung des Eises.

Übernehmen Dritte für den Anlieger den Winterdienst, so entfällt die bisher vorgeschriebene Anzeige beim für ganz Berlin dafür zuständigen Bezirksamt Lichtenberg. Zivilrechtlich hat das nach der BGH-Rechtsprechung keine Folgen, wohl aber für den verbleibenden Rest öffentlich-rechtlicher Regelungen (Ersatzvornahme, wenn der Anlieger seinen Pflichten nicht nachkommt). Problematisch in diesem Zusammenhang ist die Ankündigung gewerblicher Winterdienstleister, „die Eisbeseitigung nicht leisten zu können“. Wer Verträge mit dieser Einschränkung abschließt, bleibt auch zivilrechtlich (und ggf. auch für das Bußgeld) als Anlieger zum Winterdienst verpflichtet. Vom Abschluss solcher Verträge ist deshalb abzuraten.

Das neue Straßenreinigungsgesetz bringt für die Anlieger allerdings nicht nur neue Belastungen (und damit auch höhere Kosten und/oder zusätzlichen Arbeitsaufwand), sondern auch Entlastungen, denn die Zuständigkeiten und Verantwortlich-

keiten sind im neuen Gesetz zum Teil neu geregelt. So werden die BSR künftig den Winterdienst für zwölf wichtige Plätze, sechs Fußgängerzonen sowie die Haltestellenbereiche von Bus und bestimmten Straßenbahnen übernehmen.

Die Pflichten der Anlieger

Für den kommenden Winter müssen die Anlieger zunächst nicht allzu viel umlernen. Der Kreis der Winterdienstpflichtigen bleibt unverändert. Zum Winterdienst verpflichtet sind nur die Anlieger, deren Grundstücke unmittelbar an öffentliche Straßen angrenzen, wozu also Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher zählen. Keine Anlieger, sondern vom Gesetz als „Hinterlieger“ bezeichnet, sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher, die von der öffentlichen Straße aus nur über einen Zugang oder eine Zufahrt über ein im Grundbuch vermerktes sonstiges dingliches Nutzungsrecht (z. B. „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“) verfügen. Sie sind nicht zum Winterdienst verpflichtet, auch wenn die Senatsverwaltung für Umweltschutz und das Bezirksamt Lichtenberg das in schöner Regelmäßigkeit fälschlicherweise immer wieder behaupten (vgl. ausführlich dazu *Anlauf*, Seite 1587 in dieser Ausgabe). Auch der – zeitliche und räumliche – Umfang des Winterdienstes bleibt im Wesentlichen unverändert. Entscheidend verändert ist der Kern der Regelung. Nicht mehr ausreichend – wie bisher – ist, dass Schnee und Winterglätte nur „bekämpft“ werden müssen – mit der Folge, dass man dabei auch scheitern kann. Künftig muss „geräumt“ werden.

§ 1 Abs. 4 StrReinG liefert die Grundsatzdefinition des Winterdienstes und lautet künftig wie folgt:

„(4) Zur ordnungsmäßigen Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser um-

fasst die Schneeräumung, das Abstreuen von Winter- und Eisglätte sowie die Beseitigung von Eisbildungen. Eisglätte ist durch Eisregen oder überfrierende Nässe gebildetes Glatteis. Eisbildung ist eine darüber hinausgehende, insbesondere wegen nicht rechtzeitiger Schneeräumung durch festgefahrenen oder -getretenen Schnee entstandene Eisschicht.“

Der Umfang der Räum- und Streupflicht beinhaltet, dass Gehwege in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, mindestens jedoch 1 Meter (ab Winter 2011/2012 beträgt in Straßen der Reinigungsklassen 1 und 2 die Mindestbreite 1,50 Meter), unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls, bei länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen, von Schnee zu beräumen und bei Schnee- und Eisglätte unverzüglich mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen sind. Außerdem sind Hydranten sowie die Zugänge zu Fernsprechkablen, Notrufsäulen, Aufzügen, Briefkästen und Parkautomaten von Schnee und Eis freizumachen. Bei Bedarf sind die Maßnahmen zu wiederholen.

Eisbildungen sind zu beseitigen. Unter Eisglätte im Sinne des Gesetzes ist durch Eisregen oder überfrierende Nässe gebildetes Glatteis zu verstehen. Eisbildung ist eine darüber hinausgehende, insbesondere wegen nicht rechtzeitiger Schneeräumung durch festgefahrenen oder -getretenen Schnee entstandene Eisschicht.

Dauert der Schneefall über 20 Uhr hinaus an oder tritt nach dieser Zeit Schneefall oder Glättebildung ein, ist der Winterdienst bis 7 Uhr des folgenden Tages, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis 9 Uhr durchzuführen. Bei der Durchführung des Winterdienstes auf Gehwegen ist die Verwendung jeglicher Auftaumittel (z. B. Salz, Harnstoff u. a.) ausnahmslos verboten. Schnee- und Eismengen von Gehwegen sind grundsätzlich auf dem der Fahrbahn zugewandten Rand der Gehwege anzuhäufen; in den Rinnsteinen und auf den Einflussoffnungen der Straßenentwässerungsanlagen dürfen Schnee und Eis nicht abgelagert werden. Vor Ein- und Ausfahrten, in den Haltestellenbereichen

 <p>ALPINA Schneedienst GmbH</p>	Mitglied im Berliner Verband gewerblicher Schneeräumbetriebe e.V.
www.winterdienst-berlin.de	☎ 030 - 613 091 70 Forckenbeckstr. 9-13 · 14199 Berlin

Hintergrund



der öffentlichen Verkehrsmittel, gehwegseitig im Bereich von gekennzeichneten Behindertenparkplätzen und auf Radfahrstreifen und Radwegen darf Schnee und Eis ebenfalls nicht, neben Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen nur bis zu einer Höhe, die Sichtbehinderungen für den Fahrzeugverkehr auf den Fahrbahnen ausschließt, angehäuft werden.

In der Gesetzesbegründung heißt es (jetzt) zum Thema „Schneeanhäufung“:

„Die für den Winterdienst zuständige Senatsverwaltung hat im Rahmen ihrer Tätigkeit dafür Sorge zu tragen, dass bei extremen Witterungsbedingungen und langanhaltendem Schneefall ein Abtransport von angehäuften Schnee und Eis durch die BSR erfolgt, wenn nicht mehr ausreichend Flächen für die Anhäufung zur Verfügung stehen.“

§ 3 des Berliner Straßenreinigungsgesetzes, der den Winterdienst im Detail regelt, lautet jetzt wie folgt¹⁾:

„§ 3 Winterdienst

(1) Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls, bei länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen, von Schnee zu beräumen, bei Schnee- und Eisglätte unverzüglich mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen, bei Bedarf auch wiederholt. Eisbildungen, denen nicht ausreichend durch Streuen entgegen gewirkt werden kann, sind zu beseitigen. Unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1 ist auf Gehwegen in Straßen der Reinigungsklassen 1 und 2 der Winterdienst in einer Mindestbreite von 1,5 Metern und bei Gehwegen mit einer geringeren Breite als 1,5 Meter in der Gesamtbreite durchzuführen²⁾. In allen übrigen Straßen beträgt unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1 die Mindestbreite 1 Meter. Erfordert das Fußgängeraufkommen auf stärker frequentierten Gehwegen eine größere Fläche, ist eine entsprechend breitere Bahn zu schaffen; das Nähere wird durch Rechtsverordnung der für den Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung geregelt. Dauert der Schneefall über

20 Uhr hinaus an oder tritt nach dieser Zeit Schneefall oder Glättebildung ein, so ist der Winterdienst bis 7 Uhr des folgenden Tages, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis 9 Uhr durchzuführen.

(2) An Fußgängerüberwegen sowie Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen ist auf Gehwegen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite der Winterdienst nach Absatz 1 durchzuführen. Um ein gefahrloses und ungehindertes Ein- und Aussteigen zu gewährleisten, ist an Bushaltestellen der Winterdienst nach Absatz 1 auf Gehwegen in der Länge des Haltestellenbereichs bis zu einer Tiefe von 2 Metern durchzuführen, ebenso an Straßenbahnhaltestellen mit straßenbündigem Bahnkörper ohne Mittelinsel sowie bei Straßenbahnhaltestellen mit direktem Ausstieg auf den Gehweg. Von den Haltestellenbereichen aus ist eine Zuwegung zu den von den Grundstückseigentümern zu räumenden Gehwegflächen sowie zu den Warthallen zu schaffen. Die Fläche vor den Warthallen ist auf der gesamten Länge und einer Breite von mindestens 1 Meter in der Weise von Schnee und Eis freizumachen, dass ein gefahrloser und ungehinderter Zugang zum Haltestellenbereich ermöglicht wird. Hydranten sowie die Zugänge zu Fernsprechkablen, Notrufsäulen, Aufzüge, Briefkästen und Parkautomaten sind von Schnee und Eis freizumachen.

(3) Schnee- und Eismengen von Gehwegen sind grundsätzlich auf dem der Fahrbahn zugewandten Rand der Gehwege anzuhäufen; in den Rinnsteinen und auf den Einflussoffnungen der Straßenentwässerungsanlagen dürfen sie nicht abgelagert werden. Vor Ein- und Ausfahrten, in den Haltestellenbereichen der öffentlichen Verkehrsmittel nach Absatz 2 Satz 2, straßen- und gehwegseitig im Bereich gekennzeichneten Behindertenparkplätze und auf Radfahrstreifen und Radwegen darf Schnee oder Eis nicht, neben Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen nur bis zu einer Höhe, die Sichtbehinderungen für den Fahrzeugverkehr auf den Fahrbahnen aus-

schließt, angehäuft werden. Innerhalb von Fußgängerzonen sind Schnee- und Eismengen so anzuhäufen, dass der Fußgänger- und Zulieferbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

(4) Sind bei einer Straße Fahrbahn und Gehweg nicht durch bauliche Maßnahmen, Verkehrseinrichtungen oder Verkehrszeichenregelung voneinander abgegrenzt oder ist der Gehweg vorübergehend nicht benutzbar, so sind die Straßenteile, die bevorzugt dem Fußgängerverkehr dienen, wie Gehwege entsprechend den Absätzen 1 bis 3 winterdienstlich zu behandeln.

(5) Der Umfang des auf Fahrbahnen einschließlich Radfahrstreifen und Parkplatzflächen sowie Fußgängerzonen und öffentlichen Plätzen nach § 4 Absatz 4 a erforderlichen Winterdienstes ergibt sich, soweit das Land Berlin reinigungspflichtig ist, aus einem Streuplan mit zwei Einsatzstufen und aus der Wetterlage. In die Einsatzstufe 1 werden die Straßen von besonderer Verkehrsbedeutung und die Straßen mit liniengebundenem öffentlichen Personennahverkehr einschließlich der mit anderen Straßen gebildeten Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, besondere Gefahrenstellen sowie Fußgängerzonen und öffentliche Plätze nach § 4 Absatz 4 a, in die Einsatzstufe 2 die übrigen Flächen aufgenommen. Die Maßnahmen auf Straßen der Einsatzstufe 1 sind zuerst durchzuführen. Der Streuplan ist jährlich vor Beginn des Winterdienstes aufzustellen und der für den Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen. Im Einvernehmen mit dem Vermögensträger oder der für die Pflege und Unterhaltung der betreffenden öffentlichen Flächen zuständigen Behörde können im Einzelfall und ungeachtet der Regelung in § 5 Absatz 2 Satz 2 des Grünanlagengesetzes vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Gesetz vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424) geändert worden ist, befestigte Laufflächen einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage in den Streuplan aufgenommen werden.

(6) Auf Fahrbahnen einschließlich

Jens Luck
ImmobilienService Berlin GmbH

Jens Luck, ImmobilienService Berlin GmbH
Straßmannstraße 26, D-10249 Berlin

Gebäudereinigung
24h Hausmeisterservice
Grünanlagenpflege, Glasreinigung,
Baureinigung, Baufinreinigung,
Kleinreparaturen
Sperrmüll- und Transportarbeiten
Winterdienst

Tel.: 030/440 45 191, Fax: 030/440 45 192
www.jens-luck.de, info@jens-luck.de

1) Anm.: die abgedruckte Fassung wurde von der Redaktion sorgfältig, aber unter erheblichem Zeitdruck aus den verschiedenen Drucksachen des Abgeordnetenhauses – unter Berücksichtigung der jeweiligen Beschlüsse, Abänderungs- und Dringlichkeitsbeschlüsse der verschiedenen Parlamentsausschüsse – zusammengestellt; das Änderungsgesetz selbst war zum Redaktionsschluss noch nicht veröffentlicht.

2) § 3 Absatz 1 Satz 3 tritt erst am 1. November 2011 in Kraft.

Hintergrund

Radfahrstreifen von Straßen der Einsatzstufen 1 und 2 sowie in Fußgängerzonen und öffentlichen Plätzen nach § 4 Absatz 4 a ist grundsätzlich Schnee zu räumen. Fußgängerüberwege, Fußgängerzonen und öffentliche Plätze nach § 4 Absatz 4 a sind zudem bei Schnee- und Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Fußgängerüberwege im Sinne dieses Gesetzes sind alle gesicherten Überwege und die Fortführungen der Gehwege über die gesamte Fahrbahn oder Fußgängerbereiche an Straßenkreuzungen oder -einemündungen.

(7) Auf Fahrbahnen einschließlich Radfahrstreifen von Straßen der Einsatzstufe 1 sollen die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) Schnee- und Eisglätte an Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, Fußgängerüberwegen, Haltespuren des Omnibuslinienverkehrs sowie besonderen Gefahrenstellen beseitigen, eine Streckenstreuung darf nur bei extremer Glätte durchgeführt werden. Hierzu können die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) als Auftaumittel Feuchtsalz auch vorbeugend verwenden. Auf Fahrbahnen der Einsatzstufe 2 ist der Einsatz von Feuchtsalz nur in besonderen Einzelfällen zulässig. Streckenbezogen wird Feuchtsalz in dieser Einsatzstufe nicht eingesetzt. In beiden Einsatzstufen ist der Einsatz von Feuchtsalz entsprechend den Witterungsverhältnissen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Maximal dürfen je Einsatz 25 Gramm Feuchtsalz pro Quadratmeter aufgebracht werden. Auf Oberflächen mit Betondecke darf im ersten Jahr nach Fertigstellung kein Feuchtsalz ausgebracht werden. Auf Fahrbahnen in Wasserschutzgebieten ist der Einsatz von Auftaumitteln grundsätzlich verboten.

(8) Im Übrigen ist die Verwendung von Auftaumitteln verboten.

(9) Mit Kehrmaschinen befahrbare ausgebaut und ausgewiesene Radwege sind vom Schnee zu räumen. Eine Eisglätte- und Schneeglättebeseitigung findet nicht statt. Bei Radwegen, die begleitend zu Straßen der Einsatzstufe 1 verlaufen, soll die Schneeräumung zeitnah zu den Maßnahmen auf den Fahrbahnen der Einsatzstufe 1 stattfinden.“

Haltestellen, Fußgängerzonen, Plätze und C-Straßen

§ 4 des Berliner Straßengesetzes trifft Regelungen über das „Wer?“ und „Wo?“. U. a. wird die Reinigung der Haltestellen und die von Plätzen und Fußgängerzonen (vgl. Seite 1569) den BSR übertragen.

Holen Sie sich Ihre Vorteile aus dem Netz.



NETZWERK ERDGAS

Berlin-Brandenburg

Die neue Informations- und Beratungsplattform für die Wohnungswirtschaft.

Profitieren Sie von kostenfreier kompetenter Fachberatung, hochwertigen Praxisinformationen und einem transparenten Überblick über den regionalen Erdgasmarkt. netzwerk-erdgas.de

ERDGAS

Hintergrund



Der neue Wortlaut der Vorschrift lautet wie folgt:

„§ 4 Straßenreinigungspflichtige

(1) Die ordnungsmäßige Reinigung der in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführten Straßen obliegt dem Land Berlin als öffentliche Aufgabe für die Anlieger und Hinterlieger (Anschluss- und Benutzungszwang). Die ordnungsmäßige Reinigung der im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführten Straßen obliegt den Anliegern jeweils vor ihren Grundstücken bis zur Straßenmitte. Soweit Anlieger und Hinterlieger fehlen, sowie in den Fällen des Absatzes 6 und des § 5 Abs. 3 obliegt die ordnungsmäßige Reinigung der in den Straßenreinigungsverzeichnissen aufgeführten öffentlichen Straßen dem Land Berlin. Die Aufgaben des Landes Berlin werden von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) hoheitlich durchgeführt.

(2) Zur ordnungsmäßigen Reinigung der Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs sind die Eigentümer verpflichtet.

(3) Besteht eine öffentliche Straße hauptsächlich aus einem Gehweg, so sind, soweit die Reinigung den Anliegern obliegt, allein die Anlieger verpflichtet, deren Grundstücke bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, wenn die an die andere Straßenseite angrenzenden Grundstücke diese Merkmale nicht aufweisen.

(4) Die Anlieger der in den Straßenreinigungsverzeichnissen A bis C aufgeführten Straßen sind zum Winterdienst jeweils vor ihren Grundstücken auf den in gleicher oder ähnlicher Richtung verlaufenden nächstgelegenen Gehwegen einschließlich der zu den Grund-

stücken abzweigenden oder im Bereich von Eckabstumpfungen befindlichen Gehwegabschnitten (zugeordnete Gehwege) verpflichtet. Auf Fahrbahnen der im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführten Straßen ist an Straßenkreuzungen oder -einmündungen zusätzlich auf den Fortführungen der Gehwege oder Fußgängerbereiche über die Fahrbahn bis zur Straßenmitte Winterdienst durchzuführen. Dazu ist derjenige Anlieger verpflichtet, dessen zu reinigender Gehweg oder Fußgängerbereich der Fortführung über die Fahrbahn am nächsten liegt. Die Zuordnung der Gehwege wird auf Antrag des Anliegers aufgehoben, wenn Gelände, mit Ausnahme von Radwegen, das zwischen Gehwegen und Grundstücken liegt, Verkehrszwecken dient. Auf Gehwegen oder Gehwegteilen, die keinem Anliegergrundstück zuzuordnen sind, in den Haltestellenbereichen der öffentlichen Verkehrsmittel einschließlich der Zuwegungen und Flächen vor den Warthallen (§ 3 Absatz 2 Sätze 2 bis 4) und auf den Fahrbahnen von im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführten Straßen mit öffentlichem Personennahverkehr ist der Winterdienst von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) durchzuführen. Auf den übrigen Fahrbahnen von im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführten Straßen ist der Schnee von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) bei besonderem Bedarf zu räumen. Gekennzeichnete Behindertenparkplätze sollen bei Bedarf und nach Kapazität der Berliner Stadtreinigungsbetriebe von Schnee beräumt werden.

(4a) Zum Winterdienst in den in der Anlage genannten Fußgängerzonen und auf den dort genannten öffentlichen Plätzen mit Ausnahme der unmittelbar vor den Anliegergrundstücken verlaufenden Gehwegen ist das Land Berlin verpflichtet. Die Verpflichtung wird durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) erfüllt. Die Anlieger bleiben für den Winterdienst auf den Gehwegen vor ihren Grundstücken verantwortlich. Die für den Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für die Rechtsaufsicht über die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) gemäß § 21 Satz 1 Berliner Betriebsgesetz und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung weitere Fußgängerzonen und öffentliche Plätze wegen ihrer gewachsenen Bedeutung für den Fußgängerverkehr in die Anlage aufzunehmen oder bestimmte

Fußgängerzonen und öffentliche Plätze, bei denen die Verkehrswichtigkeit nicht mehrvorliegt, aus der Anlage zu streichen. Für Flächen im Sinne des § 3 Absatz 5 Satz 5 ist das Einvernehmen mit dem Vermögensträger oder der für die Pflege und Unterhaltung dieser Flächen zuständigen Behörde herzustellen.

(5) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen vom Winterdienst auf Gehwegen zulassen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich und eine Gefährdung des Fußgängerverkehrs ausgeschlossen ist.

(6) Für Grundstücke, die im Rahmen der Felder- und Weidewirtschaft oder als Forst genutzt werden, sind die Anlieger und Hinterlieger von der Reinigungspflicht ausgenommen. Zur Räum- und Streupflicht in nicht genügend ausgebauten Straßen, die im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführt sind (sog. C-Straßen), müssen die Anlieger dieser Straßen zusätzlich, wenn ihre Grundstücke an Kreuzungen oder Straßeneinmündungen liegen, den Winterdienst auch auf den Fortführungen der Gehwege oder Fußgängerbereiche über die Fahrbahn bis zur Straßenmitte in der erforderlichen Breite durchführen. Die Verpflichtung besteht jeweils für denjenigen Anlieger, dessen zu reinigender Gehweg oder Fußgängerbereich der Fortführung über die Fahrbahn am nächsten liegt.“

Aus § 4 StrReinG geht hervor, dass Anlieger, die bisher für den Winterdienst an Haltestellen zuständig waren, davon entlastet werden. Der gehwegseitige Winterdienst in Haltestellenbereichen von Bussen und bei bestimmten Straßenbahnhaltestellen wird unter die Verantwortung der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) gestellt. Auch die Wege zu den Haltestellen und der Bereich vor den Warthallen fallen in die Verantwortung der BSR. Er umfasst die Schneeräumung und ggf. Eisbeseitigung. Auch der Winterdienst in Fußgängerzonen und auf bestimmten öffentlichen Plätzen (siehe Kasten Seite 1569) wird künftig von den BSR wahrgenommen. Das Gesetz findet jetzt auch Anwendung auf Taxiplätze und auf Zugänge und Vorplätze von Bahnhöfen des öffentlichen Personenverkehrs sowie direkte Verbindungswege zwischen Umsteigebahnhöfen.

Beim Winterdienst durch die BSR werden auf Straßen der Einsatzstufe 1 Radfahrstreifen wie Fahrbahnen behandelt. Dadurch wird auch dort unter bestimmten Voraussetzungen der Einsatz von Feuchtsalz erlaubt. Auf ausgewiesenen und mitkehr-

Kommen Sie nicht ins Rutschen!



Berlin bekommt ein neues Straßenreinigungsgesetz. Fragen? Rufen Sie uns an. Wir beraten Sie!

NEU:
Das Winter-Sorglos-Paket.
Infos: (030) 742 30 67

mochow
WINTERDIENST & GEBÄUDEREINIGUNG
info@mochow.de · www.mochow.de

Hintergrund



maschinen befahrbaren Radwegen, die begleitend zu Straßen der Einsatzstufe 1 verlaufen, soll die Schneeräumung durch die BSR möglichst zeitnah mit dem Winterdienst auf den Fahrbahnen der Einsatzstufe 1 stattfinden. Darüber hinaus sollen die BSR bei Bedarf und nach Kapazität gekennzeichnete Behindertenparkplätze von Schnee beräumen.

Die BSR führen für das Land Berlin den Winterdienst nach einem vor Beginn der Wintersaison aufzustellenden Streuplan durch. Dieser Streuplan hat zwei Einsatzstufen. Daraus ergibt sich der Umfang des Winterdienstes auf den Fahrbahnen einschließlich der Radfahrstreifen und der Parkflächen sowie den im Gesetz festgelegten Fußgängerzonen und öffentlichen Plätzen. In die Einsatzstufe 1 werden die Straßen von besonderer Verkehrsbedeutung und die Straßen mit liniengebundenem öffentlichen Personennahverkehr einschließlich der mit anderen Straßen gebildeten Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, besondere Gefahrenstellen sowie die im Gesetz genannten Fußgängerzonen und öffentliche Plätze, in die Einsatzstufe 2 die übrigen Straßen aufgenommen.

Auf Fahrbahnen einschließlich Radfahrstreifen von Straßen der Einsatzstufen 1 und 2 sowie in den im Gesetz genannten Fußgängerzonen und auf den im Gesetz genannten öffentlichen Plätzen ist grundsätzlich von den BSR Schnee zu räumen. Fußgängerüberwege in Straßen des Straßenreinigungsverzeichnis A, die genannten Fußgängerzonen und öffentliche Plätze sind von den BSR zudem bei Schnee-

und Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Fußgängerüberwege im Sinne des Straßenreinigungsgesetzes sind alle gesicherten Überwege und die Fortführungen der Gehwege über die gesamte Fahrbahn. Auf Fahrbahnen einschließlich der Radfahrstreifen von Straßen der Einsatzstufe 1 sollen die BSR Schnee- und Eisglätte an Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, Fußgängerüberwegen, Haltespuren des Omnibuslinienverkehrs sowie besonderen Gefahrenstellen beseitigen. Eine Streckenstreuung dürfen die BSR hierbei aber nur bei extremer Glätte durchführen, hierzu darf als Auftaumittel Feuchtsalz verwendet werden. Eine vorbeugende Verwendung ist den BSR ebenfalls erlaubt. Auf den Straßen der Einsatzstufe 2 ist der Einsatz von Feuchtsalz nur in besonderen Einzelfällen zulässig. Streckenbezogen wird das Feuchtsalz in dieser Einsatzstufe nicht eingesetzt. Die BSR müssen den Einsatz des Feuchtsalzes entsprechend den Witterungsverhältnissen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränken. Maximal dürfen je Einsatz 25 Gramm Feuchtsalz pro Quadratmeter aufgebracht werden.

Hinsichtlich des Winterdienstes auf den Radwegen müssen die BSR mit Kehrmaschinen befahrbare und ausgewiesene Radwege vom Schnee räumen. Eine Eisglätte- und Schneeglättebeseitigung findet nicht statt.

Bei Radwegen, die begleitend zu Straßen der Einsatzstufe 1 verlaufen, sollen die BSR die Schneeräumung zeitnah zu den Maßnahmen auf den Fahrbahnen der Einsatzstufe 1 durchführen.

Abwälzung des Winterdienstes auf Dritte

Die zum Winterdienst verpflichteten Anlieger können – wie bisher – durch privatrechtliche Vereinbarungen Dritte mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragen. Neu ist die Bestimmung (§ 6 Abs. 1 Satz 2), dass Anlieger unverzüglich eine geeignete Person mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragen müssen, wenn sie die Pflicht zur Durchführung des Winterdienstes nicht selbst erfüllen (können).

Nach der bisherigen Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 2 (alt) „entfiel die Verantwortlichkeit“ des Anliegers für die Straßenreinigung und damit auch für den Winterdienst, wenn diese Übernahme der zuständigen Behörde – das war zentral das Bezirksamt Lichtenberg – angezeigt worden war und die Behörde ausdrücklich zugestimmt oder nicht binnen Monatsfrist widersprochen hatte. Künftig lautet § 6 StrReinG wie folgt:

„§ 6 Beauftragung Dritter

(1) Die nach § 4 Absatz 4 verpflichteten Anlieger können durch privatrechtliche Vereinbarungen Dritte mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragen. Sie müssen unverzüglich eine geeignete Person mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragen, wenn sie die Pflicht zur Durchführung des Winterdienstes nicht selbst erfüllen. Ihre Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes entfällt durch die Beauftragung Dritter nicht.

(2) Ist ein Anlieger zur Durchführung der ordnungsgemäßen Reinigung verpflichtet, so ist der Anlieger dazu körperlich und wirtschaftlich



Deutschlandweit: GASAG WärmeService GmbH

Energieeffizienz-Partner für Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, Gesundheitswesen sowie öffentliche Einrichtungen.

Wärme, Kälte, Strom – Energieversorgung muss effizient sein. Mit Blockheizkraftwerken, Brennwertkesseln und Solaranlagen bieten wir individuelle Versorgungslösungen. Unsere Vertragspartner mit 10 Mio. m² Immobilienfläche und 10.000 Krankenhausbetten profitieren bereits davon: Sie schonen mit unseren Leistungen die Umwelt und sparen Betriebskosten. Fordern auch Sie uns – wir sind für Sie da.

Hintergrund



nicht in der Lage, so kann das Land Berlin auf dessen Antrag für die Dauer der Leistungsunfähigkeit seine Verpflichtung übernehmen. Die Verpflichtung wird durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) erfüllt.

(3) Kommt ein Anlieger seiner Pflicht zum Winterdienst nach den §§ 3 und 4 nicht nach, so kann die zuständige Behörde eine Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen anordnen. § 9 bleibt unberührt.“

Zu Irritationen könnte die Bestimmung führen, wonach die „Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes durch die Beauftragung Dritter nicht entfällt“ (§ 6 Abs. 1 Satz 3).

Um diese Bestimmung zu verstehen, muss man einerseits die zivilrechtliche, andererseits die öffentlich-rechtliche Ebene des Winterdienstes verstehen. Die bisherige Regelung stellte die Berliner Eigentümer – das war eine Berliner Besonderheit – von jeglicher zivilrechtlicher wie öffentlich-rechtlichen Verantwortung für den Winterdienst frei, sofern er einen Dritten beauftragt und diese Beauftragung der zuständigen Behörde (Bezirksamt Lichtenberg) angezeigt hatte und die Behörde entweder ausdrücklich oder konkludent (durch Schweigen) zugestimmt hatte. In diesem Fall nämlich fiel die Verpflichtung zum Winterdienst wieder auf den originär Verkehrssicherungspflichtigen zurück, also den Grundstückseigentümer. Und Grundstückseigentümer der Gehwege ist der Straßenbaulastträger, mithin das Land Berlin oder der Bund, nicht dagegen die Anlieger. Kam also jemand zu Schaden (Zivilrecht), musste er sich an Land oder Bund wenden, ebenso wären Land und Bund Adressaten für Ersatzvornahme und/oder Bußgeld

gewesen. Auch die Haftung für die Auswahl eines zuverlässigen Winterdienstleisters sowie für dessen Überwachung lagen nach bisherigem Recht faktisch beim Land Berlin, das mit dieser Übernahme-Anzeige die Anlieger – zivilrechtlich wie öffentlich-rechtlich – exkulpiert hatte.

Das sieht künftig anders aus. Die zivilrechtliche Seite ist dabei eher unproblematisch. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Übertragung von Verkehrssicherungspflichten – wozu der Winterdienst gehört – kann der Winterdienst „mit der Folge eigener Entlastung delegiert werden“ (BGH GE 2008, 405; vgl. im Übrigen die Ausführungen in GE 2010 [18] 1219 ff.), so dass sich die Verkehrssicherungspflichten des Anliegers auf Kontroll- und Überwachungspflichten reduzieren (BGH, a.a.O.). Das bedeutet für den zivilrechtlichen Bereich:

1. Der nach dem Gesetz zum Winterdienst verpflichtete Anlieger muss ein Unternehmen oder eine Person beauftragen, das/ die ihm hinreichende Gewissheit verschafft, dass es/sie die übernommene Pflicht auch erfüllen kann; wer im abgelaufenen Winter mit dem Beauftragten die Erfahrung machen musste, dass er dieser Pflicht nicht

gewachsen war, muss, wenn er mit demselben Unternehmen/derselben Person auch in diesen Winter gehen will, Gründe verlangen, warum es zukünftig besser klappen soll. Wird ein Unternehmen beauftragt, muss dieses auch über genügend Maschinen und Personal verfügen.

2. Der Winterdienst-Übernehmer muss den kompletten Winterdienst nach dem jetzt geltenden Straßenreinigungsgesetz übernehmen und nicht nur Teile davon; wird z.B. die Eisbeseitigung ausgenommen, bleibt der Anlieger zumindest partiell verkehrssicherungspflichtig. Jeder Anlieger sollte deshalb diesem Punkt besondere Beachtung schenken. Sollte der Winterdienst-Übernehmer nur über eine Zusatzvereinbarung („Eisbeseitigung“) die vollumfängliche Übertragung aller Winterdienstpflichten übernehmen, wird man um die Zusatzvereinbarung nicht herumkommen, damit kein „Haftungsloch“ verbleibt.

3. Die Kontrolle und Überwachung desjenigen, der den Winterdienst für den Anlieger übernommen hat, ist künftig Sache des Anliegers. Er muss tätig werden, wenn nicht ausreichend geräumt oder gestreut wird. Um es auf den Punkt zu bringen: Gegebenenfalls muss er Arbeitskräfte einfliegen lassen, wenn er sie in Berlin nicht findet; Ersatzansprüche sind dann an den Übernehmer zu stellen.

Das ist allerdings graue Theorie. Wer bei einem Winter wie dem letzten seinen Winterdienstleister hätte austauschen wollen, hätte keinen gefunden, und wenn doch, hätte er ihn in Gold aufwiegen müssen. Vor allem mittelständischen Eigentümern wird man deshalb empfehlen müssen, wieder verstärkt den Versuch zu machen, mit dem „Hausmeister-Modell“ zu arbeiten. In der Hauptstadt der Hartz-IV-Empfänger müsste es eigentlich möglich sein, entsprechendes Personal zu finden.

Fragen zum Winterdienst beantworten u. a. folgende Institutionen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Berliner Stadtreinigungsbetriebe | ☎ 7592-0 |
| 2. Berliner Ordnungsämter: | |
| Charlottenburg-Wilmersdorf | ☎ 9029-29000 |
| Friedrichshain-Kreuzberg | ☎ 90298-2246 |
| Lichtenberg | ☎ 90296-4360 |
| Marzahn-Hellersdorf | ☎ 90293-6500 |
| Mitte | ☎ 9018-22010 |
| Neukölln | ☎ 90239-6699 |
| Pankow | ☎ 90295-6244 |
| Reinickendorf | ☎ 90294-2933 |
| Spandau | ☎ 90279-3000 |
| Steglitz-Zehlendorf | ☎ 90299-4660 |
| Tempelhof-Schöneberg | ☎ 90277-3460 |
| Treptow-Köpenick | ☎ 90297-4629 |
| 3. Bezirksamt Lichtenberg | ☎ 90296-4707 |

Mentzel Reparatur und Service GmbH
Heizung • Sanitär • Kundendienst

Planung – Ausführung – Wartung – Notdienst

Kolonnenstr. 33 - 10829 Berlin - Tel.: 030 787 97 40 - Fax 030 787 97 418 - info@mrs-berlin.de - www.mrs-berlin.de



Hintergrund

Hat der Anlieger einen zuverlässigen Winterdienstleister ausgesucht, den er auch kontrolliert und überwacht, hat das nach der Rechtsprechung des BGH die Folge, dass der Winterdienstleister aus eigener Verpflichtung – und nicht etwa als Geschäftsbesorger des Anliegers – zum Winterdienst verpflichtet ist. Die Pflicht des Übernehmers ist, wie der BGH es formuliert, nicht „abgeleiteter Natur“, sondern „erfährt mit der Übernahme eine rechtliche Verselbständigung“ (BGH a.a.O.).

Verstößt der Unternehmer gegen die Winterdienstpflichten nach dem Straßenreinigungsgesetz, hat er – und nicht der Anlieger – auch ein ggf. verhängtes Bußgeld zu bezahlen (wer jemanden beauftragt, eine Ware abzuliefern, kriegt schließlich auch keine Punkte in Flensburg, wenn der Lieferant über rote Ampeln fährt).

So verbleibt aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich noch die Ersatzvornahme (§ 6 Abs. 3 StrReinG) für den Fall, dass der Winterdienst nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird. Die Ersatzvornahme wird sich regelmäßig gegen den Anlieger richten dürfen und müssen; die Kosten einer durchgeführten Ersatzvornahme muss der Anlieger dann wiederum bei dem mit dem Winterdienst beauftragten Dritten eintreiben.

Die Frage, ob die (neue) gesetzliche Berliner Regelung zur Folge hat, dass die sich in der Vergangenheit gebildete Praxis des Umgangs mit Haftungsfragen tangiert wird, sollte jeder Anlieger mit seiner Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung klären, um herauszufinden, ob die gesetzliche Regelung etwas an der (bisherigen) Risikozuordnung ändert.

Dipl.-Jur. Frank Schwandt, geprüfter Sachverständiger für Versicherungsschäden, meint dazu:

„Für die Haus – und Grundbesitzer Haftpflichtversicherung ergeben sich aus veränderten, ggf. auch haftungsverschärfenden Gesetzen und Ortssatzungen keine deckungsrelevanten Fragen. Gegenstand der Deckung sind Personen- und Sachschäden eines Dritten (z. B. Passanten), die entstehen, soweit schuldhaft gesetzliche Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wie zum Beispiel unzureichendes Streuen verletzt wurden. Es ist hierbei unerheblich, ob sich der Gebäudeeigentümer z. B. durch Beauftragung eines gewerblichen Reinigungsbetriebes von der Haftung befreien kann oder nicht. Vorstellbar wäre allerdings, dass die Versicherungsbeiträge steigen, sollten verschärfte Haftungsanforderungen eine Vielzahl neuer Schadenersatzansprüche hervorbringen.“

Bußgeld

Der Bußgeldrahmen bei Verstößen gegen die Winterdienstpflichten beträgt wie bisher 10.000 €. Zwischenzeitlich war geplant, den Rahmen auf 25.000 € zu erhöhen, aber nach Intervention der Berliner Immobilienverbände zurückgenommen worden. Die für den Winterdienst einschlägige Bußgeldvorschrift hat folgenden Wortlaut erhalten:

„§ 9 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
2. entgegen § 6 Absatz 1 keine geeignete Person mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragt oder nicht dafür sorgt, dass nach § 6 Absatz 1 Beauftragte die Reinigung ordnungsgemäß ausführen oder im Falle des vorübergehenden oder dauernden Wegfalls der Eignung der Beauftragten nicht unverzüglich eine andere Person mit der Reinigung beauftragt.“

Verantwortlich für die Kontrollen sind weiterhin die Ordnungsämter der Bezirke.

Fußgängerzonen

Altstadt Spandau

Fritz-Lang-Platz

Gorkistraße (zwischen Berliner Straße und Buddestraße)

Marzahner Promenade

Rathausstraße (zwischen Judenstraße und Gontardstraße, einschließlich Verkehrsfläche vor Grundstück Nr. 5)

Wilmersdorfer Straße

Öffentliche Plätze

Alexanderplatz (einschließlich befestigter Laufflächen in der Grünanlage zwischen Rathausstraße, Spandauer Straße, Karl-Liebknecht-Straße und Gontardstraße)

Bebelplatz

Breitscheidplatz

Gendarmenmarkt

Hackescher Markt (einschließlich befestigter Laufflächen in der Grünanlage zwischen Neue Promenade, Am Zwirngraben und An der Spandauer Brücke)

Hermann-Ehlers-Platz

Hermannplatz

Kurt-Schumacher-Platz

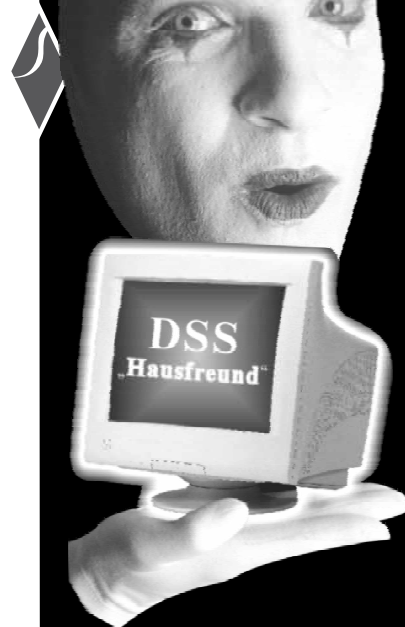
Pariser Platz

Platz des 18. März

Wittenbergplatz

Friedrich-Ebert-Platz

Phantastisch!
Phantastisch!



Professionelle und innovative Software für die Verwaltung von Miet- und Eigentumswohnungen. Durch Staffelung nach Anzahl der Wohneinheiten sowohl für kleinere als auch für mittlere und große Unternehmen geeignet.

„Hausfreund“

Die Hausverwaltungssoftware mit dem kompetenten Service der DSS!

DSS Bartelt & Kaletsch GmbH
Ostpreußendamm 163 · 12207 Berlin
Telefon (0 30) 77 39 10 17
Telefax (0 30) 77 39 10 18
www.dss-berlin.de

Systemlösungen
für Haus-
verwaltungen
und Grund-
eigentümer

DSS
Datentechnik
Software
Service